

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 09.12.1844 publ. 14.12.1844

4. Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Füllen, Hornvieh und Esel à Stück . ein Grote

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

5. Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als drei Pferden, und vor Frachtkarren, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind drei Grote

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

- 51) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 9. Dec., publ. den 14. Dec. 1844.

Nachdem in Hinsicht auf die wegen Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Casse erlassene Verordnung vom 1. November 1779 in nähere Erwägung gezogen worden ist:

mit welchem Zeitpuncte für die zum Beitritt zur Wittwen-Casse verpflichteten Personen die Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse und folgeweise der Anspruch auf eine Pen-

Betr. das Beginnen der Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse für den zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten.

sion für die Wittwe als erlangt anzunehmen ist,
 und die dabei für angemessen erachteten weiteren Bestimmungen und Vorschriften Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Höchste Genehmigung gefunden haben, werden selbige, in Höchstem Auftrage, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1.

Die Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse nimmt für den zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten,

Verordnung vom 1. November 1779 § 19.

Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 8. März 1838,

mit dem Tage ihren Anfang, an dem der Thatumstand eingetreten ist, welcher die Verpflichtung zum Eintritt in die Societät begründet, nämlich Ehe oder Eintritt in den Genuß des Dienst Einkommens, mit welchem die Verpflichtung zum Einfaß in die Societät verbunden ist.

§. 2.

Ebenfalls nimmt, wenn wegen Vermehrung des Dienst Einkommens die der Wittwe versicherte Pension in eine höhere Classe zu bringen ist,

Verordnung vom 1. Nov. 1779 §. 21,
 die Mitgliedschaft in der Societät für solche höhere Classe von dem Tage ihren Anfang, von

welchem an das vermehrte Dienst Einkommen zu beziehen ist, ohne Unterschied, ob dasselbe mittelst Vorauszahlung oder mittelst Nachzahlung erfolgt.

§. 3

Die solchergestalt entstandene Mitgliedschaft in der Societät oder Erhöhung in den Classen derselben ist innerhalb vier Wochen nach ihrer Entstehung von dem Mitgliede, im Herzogthum Oldenburg der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld den dortigen Comtoirs derselben, schriftlich anzuzeigen, unter Anlegung der Geburtscheine beider Ehegatten, so wie ferner unter Anlegung des Trauscheins oder einer dienstlichen Bescheinigung über die Zeit des erfolgten Eintritts in den Genuß des Dienst Einkommens oder der eingetretenen Vermehrung des Dienst Einkommens, je nachdem die Mitgliedschaft mit der Eingehung einer Ehe oder dem Eintritt in ein bestimmtes Dienst Einkommen entstanden ist, oder nur eine Erhöhung in den Classen der Societät stattgehabt hat. Im letzten Falle bedarf es jedoch nicht der Anlegung der Geburtscheine, da selbige bereits für den ersten Einsatz in die Wittwen-Casse eingeliefert sind.

§. 4.

Der von dem Mitgliede zu entrichtende Beitrag zur Wittwen-Casse wird von dem Tage der Entstehung der Mitgliedschaft an berechnet

und ist für den Zeitraum zwischen diesem Tage und dem Ablaufe des Semesters bei der Zahlung des ersten Semestertermins mit zu erlegen.

§. 5.

Jede Verspätung oder Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige wird von der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse — welcher auch die Entscheidung über alle an solche Casse erhobene Pensions- und Renten-Ansprüche, vorbehältlich des Recurses an das Großherzogliche Cabinet, zustehet — mit einer nach den Umständen zu bemessenden Brüche von 1 bis 25 Rthlr. Gold belegt werden.

Neben der Brüche sind die etwa fällig gewordenen und unbezahlt gebliebenen Beiträge mit 5 pro Cent jährlicher Zinsen nebst Zinseszinsen nachzulegen.

§. 6.

Die Einforderung dieser Brüche und Nachlage kann noch bis zum Ablaufe eines Jahres nach einer durch Scheidung oder durch den Tod der Ehefrau erfolgten Auflösung der Ehe geschehen und zwar auch von den Erben des inzwischen etwa verstorbenen Ehemannes.

§. 7.

Ist, in solchem Falle der Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige und der Beitragsleistung, die Auflösung der Ehe hingegen

durch den Tod des Ehemannes erfolgt, so haf-
ten zwar ebenfalls die Erben des Mannes für
die Nachlage und Brüche; nimmt indeß vor der
vollständigen Bezahlung der desfalligen Forde-
rung der Wittwen=Casse die Wittwe, aus dem
Grunde der Mitgliedschaft ihres Ehemannes in
der Societät der Wittwen=Casse, eine Pension
aus der letzteren in Anspruch, so geschieht die
Einziehung der noch rückständigen Nachlage und
Brüche zunächst mittelst Einbehaltung an der
Pension, welche also erst nach gänzlichem Ab-
trage der Brüche und Nachlage zur Auszahlung
gelangt. Der obgedachte Anspruch der Wittwe
muß aber, bei Strafe des Verlustes desselben,
vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des
Ehemannes angebracht werden, im Herzogthum
Oldenburg bei der Direction der Wittwen-, Wai-
sen- und Leibrenten=Casse, in den Fürstenthümern
Lübek und Birkenfeld bei den dortigen Comtoirs
derselben.

§. 8.

Eine Wittwe, welcher von der Direction der
Wittwen=Casse die Berichtigung der Nachlage
und der erkannten Brüche durch Einbehaltung
der ihr begleichenden Pension auferlegt ist, hat
das Recht, von den Erben ihres verstorbenen
Ehemannes die Erstattung der von ihr auf die
obengedachte Weise zu erlegenden Summen zu
fordern.